

RS OGH 2008/6/11 7Ob36/08g

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.06.2008

Norm

TKG 2003 §5 Abs3

Rechtssatz

In § 5 Abs 3 TKG 2003 wird durch die beispielhafte Aufzählung von Straßen, Fußwegen und öffentlichen Plätzen präzisiert, dass von einem öffentlichen Gut bereits dann auszugehen ist, wenn Grundstücke als Verkehrsflächen gewidmet und genutzt werden, sie also von jedem benutzt werden können. Auch nach §§ 287, 288 ABGB sind Verkehrsflächen, die dem bestimmungsgemäßen unmittelbaren Gebrauch durch jedermann dienen, öffentliches Gut. Die Ersichtlichmachung im Grundbuch ist nicht Voraussetzung für das Bestehen des Gemeingebrauchs.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 36/08g
Entscheidungstext OGH 11.06.2008 7 Ob 36/08g
Veröff: SZ 2008/85

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123682

Im RIS seit

11.07.2008

Zuletzt aktualisiert am

22.11.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at